

# Vereinsatzung



## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1920 gegründete Verein führt den Namen

### **Radsportverein 1920 e.V. Rülzheim**

und hat seinen Sitz in Rülzheim/Pfalz. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Bereiche des Amateurradsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sportliche Ertüchtigung, ideeller und finanzieller Unterstützung zum Wohle der sportlichen Jugend.
2. Dem Verein ist es erlaubt, Rücklagen i. S. d. Abgabenordnung zu bilden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

### Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie dem Radfahrerbund Rheinland-Pfalz e.V., der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landes- bzw. Bundesverbandes unterworfen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name und Vorname, Alter und Wohnung an den Vorstand schriftlich zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.  
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt:  
    bis zum Ende des 13 Lebensjahres als Schüler  
    von 14 bis zum Ende des 17 Lebensjahres als Jugendliche  
    ab 18 Jahre als ordentliche Mitglieder
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sich nach einer Beitragsordnung bestimmt, die durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird, sind im Voraus zu entrichten.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch schriftliche Kündigung oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vor dem Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:   - die Mitgliederversammlung  
                                  - der Vorstand  
                                  - der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

I

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und – soweit erforderlich- des erweiterten Vorstands,
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
4. die Wahl zweier Kassenprüfer
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und – soweit erforderlich – die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

II

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellen. Die Einladung hat in Textform unter Einhaltung der im § 9 festgelegten Fristen und Bestimmungen zu erfolgen.

## **§11 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins (insbesondere Mitgliederbetreuung, Vor- und Nachbereiten von Gremiensitzungen, Planung und Überwachung des Haushalts) eine Geschäftsführung bestellen. Die Vertretungsvollmacht der Geschäftsführung für den Verein erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

## **§ 12 Protokollieren von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit, Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der anwesenden Mitglieder, Tagesordnung und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
3. Der Verein ist rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

## **§ 14 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Jugendleiter, den Fachwarten und Beisitzern.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstands in einer Person zu vereinigen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 II Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 13 Abs.1 und 3 als Liquidator bestellt.
3. Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der Steuerbegünstigung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Rülzheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger sportlicher Zwecke zu.

## **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

Der nach § 13 bestellte Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben. Sie sind in der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.07.2016 beschlossen.

Rülzheim, den 15.07.2016

Hans Dudenhöffer, 1.Vorsitzender